



Nds. Anwalt- und Notarverband • Volgersweg 5, 30175 Hannover
Per E-Mail: marina.geerts@lt.niedersachsen.de

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
des Niedersächsischen Landtages über
Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Nds. Anwalt- und Notarverband Vorstand

125/24

31. Mrz. 2026

**Stellungnahme des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes e.V.
zur Anhörung am 08.04.2026 zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten – Einsetzung
einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (LT-Drs.
19/8965)**

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zum o. g. Antrag Stellung nehmen zu dürfen. Die Förderung einer kindgerechten Justiz entspricht einem zentralen Anliegen der anwaltlichen Praxis, insbesondere in Straf- und Familienverfahren. Im Interesse der Übersichtlichkeit folgen wir der Gliederung der im Antrag formulierten Prüf- und Handlungsaufträge.

Zu Ziff. 1

„die durch die niedersächsische Bundesratsinitiative angestoßene Überprüfung des § 247a StPO sowie die gesetzgeberische Verbesserung weiterer opferschützender Normen durch das BMJV weiter eng zu begleiten“

Der Prüfauftrag ist zu begrüßen und zu unterstützen. Eine Fortentwicklung der opferschützenden Regelungen, insbesondere im Hinblick auf minderjährige Verletzte, ist aus anwaltlicher Sicht sachgerecht.

Allerdings sollte eine weitergehende Begleitung gesetzgeberischer Initiativen an eine realistische Ressourcenplanung geknüpft werden. Vor einer Verteilung finanzieller und personeller Mittel sind Prioritäten nach Wichtigkeit und Dringlichkeit zu bestimmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass opferschützende Maßnahmen nicht punktuell, sondern nachhaltig und flächendeckend umgesetzt werden.

Zu Ziff. 2

„eine Koordinierungsstelle ‚kindgerechte Justiz‘ innerhalb des Justizministeriums einzurichten und personell angemessen auszustatten“

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle kann ein geeignetes Instrument sein, um vorhandene Aktivitäten zu bündeln, Doppelstrukturen zu vermeiden und eine landesweite strategische Ausrichtung sicherzustellen.

Vor einer personellen und organisatorischen Ausgestaltung sollte jedoch eine möglichst klare und konkrete Aufgabenbeschreibung vorgenommen werden. Nur bei präziser Definition von Zuständigkeiten und Schnittstellen lassen sich sowohl Unter- als auch Überausstattungen vermeiden und eine unnötige Bindung finanzieller und personeller Ressourcen verhindern.

Zu Ziff. 3

„der Koordinierungsstelle die Aufgabe zu übertragen, den ‚Status quo‘ der kindgerechten Justiz zu erheben und ein Konzept für eine weitere Stärkung einer kindgerechten Justiz in Niedersachsen zu erarbeiten“

Die Erhebung des Status quo und die Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Für eine zielgenaue Weiterentwicklung bedarf es einer fundierten Bestandsaufnahme.

Zur Schonung der Ressourcen sollte dabei auf bereits vorhandene nationale und europäische Erhebungen und Leitfäden zurückgegriffen werden, unter anderem:

- Fachportal „Kindgerechte Justiz“ des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.:
<https://justiz.kinderrechte.de/>
- Praxisleitfaden des Nationalen Rats zum Strafrecht:
<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024>
- Praxisleitfaden des Nationalen Rats für das Familienrecht:
https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/221101_praxisleitfaden_familiengerichtliche_verfahren.pdf
- Materialien des Europarats zur kindgerechten Justiz:
[https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice#%2212440309%22:\[0\]](https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice#%2212440309%22:[0])

Eine intelligente Nutzung dieser Vorarbeiten vermeidet Doppelarbeit und ermöglicht eine Konzentration auf spezifische niedersächsische Bedarfe.

Zu Ziff. 4

„etwaige bestehende gesetzgeberische Handlungsbedarfe sowie etwaige Systemlücken zu ermitteln“

Dieser Auftrag ist aus Sicht der Anwaltschaft ausdrücklich zu begrüßen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass es insbesondere bei der Schnittstelle von Straf-, Familien- und Sozialrecht, bei der psychosozialen Prozessbegleitung sowie bei Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenausstattung der Gerichte noch Systemlücken geben kann. Eine systematische Erhebung kann hier wertvolle Impulse für zielgerichtete Gesetzes- und Strukturformen liefern.

Zu Ziff. 5

„zu prüfen, wie in einem Flächenland wie Niedersachsen das Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen weiterhin durch eine kindgerechte Raumgestaltung in allen Gerichten, sowohl im Bestand als auch bei Neubauten, verbessert werden kann“

Der Ansatz ist zu unterstützen. Kindgerechte Raumgestaltung – sowohl im Wartebereich als auch in Anhörungs- und Vernehmungszimmern – trägt wesentlich zum subjektiven Sicherheitsgefühl von Kindern bei und kann Belastungen reduzieren.

Auch insoweit sollte auf bestehende Erkenntnisse und Leitfäden (vgl. die unter Ziff. 3 genannten Quellen) zurückgegriffen werden. Dort sind vielfach Best-Practice-Beispiele und Gestaltungsgrundsätze (z. B. „child-friendly spaces“) dokumentiert, die ohne großen zusätzlichen Erhebungsaufwand nutzbar gemacht werden können.

Zu Ziff. 6

„zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die audiovisuelle Vernehmung von Kindern und Jugendlichen ausgebaut werden kann, insbesondere um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden“

Allgemeines

Die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen ist aus Kindeswohlgründen unbedingt erstrebenswert. Die audiovisuelle Vernehmung kann ein wichtiges Instrument sein, um Belastungen zu reduzieren, gleichzeitig aber die Qualität der Beweisaufnahme zu sichern. Eine abschließende Beurteilung ist auf der abstrakten Ebene jedoch schwierig, da zunächst zentrale Begriffe und Beteiligtenkonstellationen zu klären sind. Insbesondere bestehen relevante Unterschiede zwischen strafrechtlichen Verfahren (mit einem Über-/Unterordnungsverhältnis) und familienrechtlichen Verfahren (Grundsatz der Verfahrensbeteiligung „auf Augenhöhe“). Es bedarf daher im ersten Schritt einer Klarstellung:

- Wer soll als „Beteiligter“ im Sinne des Antrags gelten?
- Welche Verfahrensarten (Straf-, Familien-, ggf. auch Verwaltungsverfahren) sollen erfasst sein?
- Wie wird die Rolle der Anwaltschaft, der Verfahrensbeistände, der Jugendhilfe, der psychosozialen Prozessbegleitung und weiterer professioneller Akteure definiert?

Die praktische Umsetzbarkeit hängt zudem maßgeblich von finanziellen und personellen Ressourcen ab.

Zu 6 a)

„ob sich ein institutionalisierter Austausch zwischen Beteiligten von audiovisuellen Vernehmungen als zweckmäßig erweist“

Die Idee eines institutionalisierten Austausches ist nicht von vornherein abzulehnen, bedarf aber einer genaueren Ausgestaltung:

- Sollen nur hoheitlich handelnde Akteure (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter, Polizei) einbezogen werden, oder auch anwaltliche Vertreter, Verfahrensbeistände, psychosoziale Prozessbegleitung etc.?
- Sollen auch beteiligte Eltern bzw. Sorgeberechtigte in diesen Austausch eingebunden werden und, falls ja, in welcher Form?

Ohne Klärung dieser Fragen besteht die Gefahr, dass Strukturen geschaffen werden, die entweder zu eng sind (und wesentliche Akteure ausschließen) oder zu weit (und damit in der Praxis nicht mehr handhabbar sind). Zudem ist zu prüfen, ob hierfür ausreichende finanzielle Mittel und organisatorische Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Zu 6 b)

„ob das Instrumentarium der Supervision für die an belastenden Verfahren Beteiligten etabliert werden kann“

Eine Supervision für mit schwer belastenden Verfahren befasste Personen (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, psychosoziale Prozessbegleiter, Mitarbeitende der Jugendhilfe usw.) ist grundsätzlich sinnvoll.

Zu klären ist im Detail:

- Für wen soll Supervision verbindlich oder empfohlen zur Verfügung stehen?
- Wer soll Supervision anbieten (interne/externe Fachkräfte, Qualitätsstandards)?
- Wie wird die Vertraulichkeit gewährleistet?
- Wie werden Kosten und zeitliche Ressourcen abgebildet?

Der Nutzen einer professionellen Supervision – insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt und hochkonflikthafter Trennungen – ist anerkannt, sodass ein entsprechender Ausbau positiv bewertet wird.

Zu 6 c)

„ob das bestehende Angebot an Fortbildungen ... ausreichend oder fortzuentwickeln ist“

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, das bestehende Fortbildungsangebot kontinuierlich fortzuentwickeln. Aus anwaltlicher Sicht besonders wichtig sind:

- kindgerechte Vernehmungstechniken,
- Grundlagen der Entwicklungspsychologie,
- Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit (Justiz, Jugendhilfe, psychosoziale Prozessbegleitung, Anwaltschaft).

Hier kann auf vorhandene Praxisleitfäden zurückgegriffen werden, etwa:

- Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren (Nationaler Rat, Familienrecht):

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/203942/d136eeb8ef868396b219a3bdb5d4f518/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf>

Zudem können die Praxis anderer Bundesländer und die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützten Initiativen des Deutschen Kinderhilfswerkes (z. B. Gute-Praxis-Sammlung) wertvolle Orientierung bieten:

- https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Gute-Praxis-Sammlung_FINAL.pdf

Zu 6 d)

„ob ein Konzept entwickelt werden kann, das sicherstellt, dass vor allem in Straf- und Familienverfahren alle Beteiligten qualifiziert sind (bspw. durch Praxisleitfäden)“

Ein solches Konzept ist aus unserer Sicht ein zentraler Baustein für eine kindgerechte Justiz. Es sollte:

- vorhandene Praxisleitfäden (siehe oben) systematisch auswerten und adaptieren,

- Richter- und Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Verfahrensbeistände, Jugendhilfe und psychosoziale Prozessbegleitung einbeziehen,
- verpflichtende und optionale Fortbildungsstandards definieren,
- eine Verzahnung mit Aus- und Fortbildung (Universität, Referendariat, Fachanwaltsfortbildung) anstreben.

Die Entwicklung des Konzepts sollte unter Einbindung der Berufspraxis erfolgen, insbesondere der in Straf- und Familienverfahren tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Zu Ziff. 7

„zu prüfen, ob und inwieweit bereits im Studium und v. a. im Vorbereitungsdienst eine Sensibilisierung für die kinderspezifischen Bedarfe in gerichtlichen Verfahren erfolgen kann“

Eine entsprechende Grundlagensensibilisierung ist notwendig und verdient ausdrückliche Zustimmung. Aus anwaltlicher Sicht ist zu beobachten, dass insbesondere familienrechtliche Inhalte im universitären Curriculum in der Vergangenheit reduziert worden sind. So wurde bereits 2016/2017 im Rahmen der Beratungen in der Kultusministerkonferenz eine Kürzung familienrechtlicher Lehrinhalte vorgenommen.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn:

- bereits im Studium familien- und kinderschutzrechtliche Inhalte wieder stärker verankert würden,
- im juristischen Vorbereitungsdienst Pflicht- und Wahlstationen mit kinderrechtsbezogenen Bezügen stärkere Berücksichtigung fänden,
- Aspekte kindgerechter Verfahrensgestaltung fester Bestandteil von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen würden.

Zu Ziff. 8

„zu prüfen, ob eine kinderrechtsbasierte Datenerhebung im Sinne eines Kinderrechte-Monitorings ... möglich ist“

Eine datengestützte Grundlage ist notwendig, um passgenaue Maßnahmen für Kinder und Jugendliche entwickeln zu können. Ein Kinderrechte-Monitoring mit Erfassung unter anderem von:

- Zahl der betroffenen Minderjährigen (als Beschuldigte, Verletzte, Zeug:innen)
- Beiordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung
- Differenzierung nach Alter, Geschlecht und besonderen Bedarfen

ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Wie wird der Begriff der „Betroffenen“ definiert?
- Welche Systeme (Justiz, Polizei, Jugendhilfe) werden eingebunden, und wie werden Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet?
- Wer trägt die Kosten für Erhebung, Auswertung und Aktualisierung?
- Wie werden die Ergebnisse zurück in die Praxis gespiegelt?

Besondere Bedeutung kommt der psychosozialen Prozessbegleitung zu. Sie ist Gegenstand der aktuellen bundespolitischen Agenda, u. a. im Rahmen des Gewaltschutzes im Familienrecht:

- Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung:

https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/1127_Psychosoziale_Prozessbegleitung.html

<https://www.gesetze-im-internet.de/psychpbg/BJNR252900015.html>

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.03.2026 zur Stärkung der Rechte von Verletzten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, auf psychosoziale Prozessbegleitung werden die Rechte verletzter Personen – einschließlich Minderjähriger – weitergehend ausgebaut. Danach:

- sind psychosoziale Prozessbegleiter:innen besonders qualifizierte Fachkräfte aus dem Bereich der sozialen Arbeit,
- unterliegen sie einem Neutralitätsgebot und dürfen mit Verletzten nicht über das Tatgeschehen sprechen,

- sollen Verletzte u. a. aus dem Bereich häuslicher Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung sowie kostenfreie anwaltliche Vertretung erhalten,
- entfällt die Pflicht erwachsener Betroffener und Angehöriger, ihre besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen,
- werden Ermittlungsbehörden und Gerichte verpflichtet, auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen.

Vgl.: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Psychosoziale_Prozessbegleitung.html

Eine landesrechtliche Datenerhebung sollte mit diesen bundesrechtlichen Entwicklungen eng verzahnt werden.

Zu Ziff. 9

„das vorhandene kindgerechte Informationsmaterial weiterzuentwickeln und u. a. auf spezifische Bedürfnisse und Zielgruppen von Kindern anzupassen (bspw. Mehrsprachigkeit, Inklusion)“

Dieser Ansatz ist aus Sicht der Anwaltschaft ausdrücklich zu begrüßen. In der Praxis besteht Bedarf an:

- mehrsprachigen Materialien,
- inklusiv gestalteten Angeboten (leichte Sprache, barrierefreie Medien, Unterstützung für Kinder mit Behinderungen),
- formatübergreifenden Informationsmitteln (z. B. Videos, digital-interaktive Angebote, Broschüren).

Eine enge Abstimmung mit Praktikerinnen und Praktikern – etwa aus Anwaltschaft, Jugendhilfe und psychosozialer Prozessbegleitung – kann sicherstellen, dass die Materialien den tatsächlichen Informationsbedarfen von Kindern und Familien entsprechen.

Zu Ziff. 10

„klare landesweite ressortübergreifende Abläufe zu etablieren, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu jedem Zeitpunkt mit den erforderlichen Informationen versorgt und im Verfahren möglichst wenig belastet werden“

Die Zielsetzung ist zu unterstützen. Die Erfahrung zeigt, dass Belastungen für Kinder oftmals weniger aus einzelnen Maßnahmen, sondern aus unkoordinierten Abläufen, Informationsdefiziten und Wiederholungen entstehen.

Die Etablierung klarer, ressortübergreifender Abläufe ist daher sinnvoll, sollte aber ebenfalls unter der Prämisse einer konkreten Aufgabenbeschreibung und einer sorgfältigen Ressourcenplanung erfolgen. Strukturen müssen so gestaltet sein, dass sie:

- praktikabel und für alle Beteiligten transparent sind,
- die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen (Justiz, Jugendhilfe, Anwaltschaft, psychosoziale Angebote) fördern,
- kindgerechte Information und möglichst geringe Mehrfachkontakte sicherstellen.

Zu Ziff. 11

„zu prüfen, inwieweit eine Aufklärung über justizielle Abläufe an Schulen einen wertvollen Beitrag für eine kindgerechte Justiz leisten kann“

Aufklärung über justizielle Abläufe an Schulen ist zu begrüßen und findet zum Teil bereits statt. Hier ist insbesondere auf das Projekt des Deutschen Anwaltvereins (DAV) „Anwaltschaft macht Schule“ hinzuweisen, das auch Mitglieder der niedersächsischen Anwaltschaft aktiv unterstützen. Dieses Projekt verfolgt unter anderem folgende Ziele:

- Vermittlung von Rechtsbewusstsein und grundlegenden Rechtsthemen über den klassischen Rechtskundeunterricht hinaus,
- Ehrenamtliche Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an Schulen,
- Informationen zu Straftatbeständen, strafrechtlichem Ermittlungsverfahren, Vertragsrecht, Social-Media-Nutzung, Grundgesetz und Grundrechten,

- konkrete Lebenshilfe zu Themen wie Stalking, Cybermobbing, Handyverbot an Schulen, Handyverträge, illegale Downloads, Lehrer-Schüler-Verhältnis u. a.

Vgl. dazu:

- <https://rechtsstaat-erleben.de/de/>
- <https://rechtsstaat-erleben.de/de/informationen-fuer-anwaeltinnen-und-an-waelte/eintreten-fuer-den-rechtsstaat/wie-sie-mitmachen-koennen>
- <https://berliner-anwaltsverein.de/de/engagement/anwaelte-gehen-in-die-schule>

Solche Projekte leisten einen Beitrag dazu, Kindern und Jugendlichen ihre Rechte nahezubringen, Rechtsstaatlichkeit erfahrbar zu machen und Hemmschwellen im Kontakt mit Justiz und Anwaltschaft abzubauen. Eine stärkere Einbindung und Unterstützung solcher bestehenden Angebote durch das Land wird ausdrücklich befürwortet.

Zusammenfassende Bewertung

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband e.V. begrüßt die mit dem Antrag verfolgte Zielrichtung ausdrücklich. Die kindgerechte Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren ist sowohl im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch im Interesse einer funktionierenden, rechtsstaatlichen Justiz.

Aus anwaltlicher Sicht erscheint wesentlich:

- vorhandene nationale und internationale Erkenntnisse und Leitfäden konsequent zu nutzen,
- neue Strukturen (insbesondere eine Koordinierungsstelle), soweit diese erforderlich ist, mit klaren Zuständigkeitsprofilen auszustatten,
- die Aus- und Fortbildung aller professionell Beteiligten – einschließlich der Anwaltschaft – systematisch zu stärken,
- Datenbasis und Monitoring so zu gestalten, dass sie praxisrelevante Steuerungsimpulse ermöglichen,
- bereits bestehende Initiativen (z. B. psychosoziale Prozessbegleitung, anwaltliche Schulprojekte) einzubinden und weiterzuentwickeln.

Gerne steht der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband e.V. für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Schröder
Rechtsanwalt
Präsident

Renate Perleberg-Kölbel
Rechtsanwältin
Berichterstatterin